

Sechste Sitzung – Sixième séance**Dienstag, 7. Dezember 1982, Vormittag****Mardi 7 décembre 1982, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Eng

79.086

**Kernenergiehaftpflicht. Bundesgesetz
Energie nucléaire. Responsabilité civile. Loi**

Siehe Seite 1306 hiavor – Voir page 1306 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 30. November 1982

Décision du Conseil des Etats du 30 novembre 1982

*Differenzen – Divergences***Art. 1 Abs. 6, 4 Abs. 1, 21a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 1 al. 6, 4 al. 1, 21a*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 24 Abs. 3, 28*Antrag der Kommission*

Festhalten

Art. 24 al. 3, 28*Proposition de la commission*

Maintenir

Leuenberger, Berichterstatter: Der Ständerat hat insgesamt fünf Differenzen geschaffen. Zunächst einmal bei Artikel 1 Absatz 6 und bei Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes. Es handelt sich unseres Erachtens eher um Differenzen redaktioneller Natur, weswegen die Kommission sich den Änderungen des Ständerates angeschlossen hat.

Eine materielle Differenz verbleibt bei Artikel 21a. Wir wollten, dass das einzige kantonale Gericht ein Zivilgericht sein sollte, aber der Ständerat empfindet dies als Eingriff in die kantonale Hoheit. Er sagt, es könne unter Umständen schwierig sein für einen Kanton, ein solches Gericht genau zu bezeichnen. Die Kommission mag sich dieser Argumentation nicht unbedingt anschliessen, aber sie sieht ein, dass es um eine kantonale Angelegenheit geht und schliesst sich deswegen dem Ständerat an.

Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes: Hier geht es um die Frage: Soll das Bundesgericht an den Sachverhalt, den die einzige kantonale Vorinstanz feststellte, gebunden sein oder nicht? Unsere Kommission beantragt Ihnen, an der Fassung des Nationalrates festzuhalten. Das neue Gesetz ist auch materiell-rechtlich atypischer; es ist ein neuartiges Haftpflichtgesetz. Die Materie ist nicht nur von ausserordentlicher Bedeutung, sondern sie ist auch ausserordentlich geregelt. Ein Entscheid über eine entsprechende Frage ist von ganz eminenter Bedeutung, und das Bundesgericht soll möglichst umfassende Kompetenzen in dieser Frage haben. Es kann unter Umständen um technische Gutachten über einen Unfallablauf gehen, oder es kann um medizinische Expertisen gehen, die erst im Laufe eines kantonalen Prozesses erstellt werden. Das Bundesgericht soll nicht an

derartige unter Umständen fragwürdige Sachverhaltsfeststellungen gebunden sein müssen, wenn es das nicht will. Ein weiteres Argument des Ständerates war, dass das Bundesgericht überlastet sei. Dies ist ein Argument, das natürlich ernstzunehmen ist. Andererseits ist die Kommission überzeugt, dass gestützt auf dieses Gesetz nicht viele Fälle zur Beurteilung kommen werden, so dass das Bundesgericht deswegen nicht zusätzlich überlastet würde. Wir halten also an unserer Fassung fest und beantragen Ihnen dies.

Ich spreche auch gleich zur Differenz bei Artikel 28. Dort geht es um die Strafbestimmungen bei Vergehen gegen die Versicherungspflicht oder die Sicherstellungspflicht. Der Ständerat will diese gesamten Strafbestimmungen, die wir in das Gesetz aufgenommen haben, streichen. Als Argument wurde angeführt, Artikel 35 des Atomgesetzes regle dies schon, und zudem sei eine Versicherung ohnehin nicht zu umgehen, da ja ohne sie gar keine Bewilligung für den Betrieb eines Atomkraftwerkes erteilt würde. Unsere Kommission beantragt Ihnen, an der Version, wie wir sie beschlossen haben, festzuhalten. Artikel 35 des Atomgesetzes wird eben gerade in unseren Schlussbestimmungen geändert und die beiden Begriffe «Versicherungspflicht» und «Sicherstellungspflicht» werden aus Artikel 35 des Atomgesetzes herausgenommen. Wenn schon, müssten wir also die Schlussbestimmung diesbezüglich auch wieder ändern. Dies hat der Ständerat offenbar übersehen.

Zudem sind wir der Meinung, dass eben der ganze Haftpflichtbereich, inklusive die Strafbestimmungen, im neuen separat geregelten Gesetz kodifiziert werden sollte, so dass es unzumutbar ist, wenn jetzt hier wieder – direkt oder indirekt – Verweise auf das Atomgesetz stattfinden sollen. Inhaltlich sind wir der Meinung, dass insbesondere ein Transport ohne Bewilligung bewerkstelligt werden könnte, weswegen es möglich wäre, sich auch strafrechtlich gegen die Versicherungspflicht zu vergehen.

Aus all diesen Gründen beantragen wir Ihnen, an Artikel 28 und Artikel 24 Absatz 3 festzuhalten, im übrigen aber dem Ständerat zu folgen.

Präsident: Der Berichterstatter französischer Sprache verzichtet auf eine Wortmeldung.

Sie haben den Antrag der Kommission gehört. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat mit Ausnahme der Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 28. Es liegt kein anderer Antrag vor. Sie haben so beschlossen.

*Angenommen – Adopté**An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

82.057

SBB. Voranschlag 1983**CFF. Budget 1983**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 3. November 1982 (BBI III, 727)

Message et projet d'arrêté du 3 novembre 1982 (FF III, 707)

Voranschlag der SBB vom 6. Oktober 1981

Budget des CFF du 6 octobre 1981

Bezug bei der Generaldirektion SBB, Hochschulstrasse 6, Bern

S'obtiennent: auprès de la Direction générale des CFF, Hochschulstrasse 6, Berne

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Kernenergiehaftpflicht. Bundesgesetz

Energie nucléaire. Responsabilité civile. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.086
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1605-1605
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 004

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.